

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn G...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Bernhard Ludwig, Jan Matthias Hesse  
in Sozietät Rechtsanwälte Keller & Kollegen,  
Kernerplatz 2, 70182 Stuttgart -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 13.  
August 2012 - 5 S 1200/12 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Kirchhof,  
den Richter Eichberger  
und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 17. April 2013 einstimmig be-  
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

**Gründe:**

Die mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundene Verfas- 1  
sungsbeschwerde betrifft die Sicherung eines vom Beschwerdeführer geltend ge-  
machten Anspruchs auf Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses zur Realisie-  
rung des Vorhabens „Stuttgart 21“.

1. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Wohnung in einem Gebäude in Stutt- 2  
gart, dessen Abbruch der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamts  
vom 28. Januar 2005 über die „Talquerung mit neuem Hauptbahnhof“ als notwendige  
Folgebmaßnahme vorsieht. Gegen den Planfeststellungsbeschluss hat der Beschwer-  
deführer erfolglos geklagt (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil  
vom 6. April 2006 - 5 S 848/05 -, juris).

Im Mai 2012 beantragte der Beschwerdeführer beim Eisenbahn-Bundesamt die 3  
Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Im Juni 2012 stellte er zur Sicherung  
des geltend gemachten Anspruchs einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechts-  
schutzes. Diesen lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Be-

schluss vom 13. August 2012 (5 S 1200/12, juris) ab. Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 1 GG. 4

2. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Voraussetzungen nach § 93a Abs. 2 BVerfGG hierfür nicht vorliegen. 5

Der Verwaltungsgerichtshof hat nicht verkannt, dass der verfassungsrechtlich garantierte Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) es trotz Rechtskraft eines Urteils über die Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss, der enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, verbietet, eine Enteignung zur Verwirklichung des mit dem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Vorhabens anzuordnen, wenn feststeht, dass diese Enteignung aufgrund nachträglich eingetretener Änderungen der Sach- oder Rechtslage nicht mehr dem Gemeinwohl dienen würde (vgl. dazu BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. September 2007 - 1 BvR 1698/04 -, juris Rn. 13 sowie für den Fall der Rückenteignung BVerfGE 38, 175 <181>). Dass der Verwaltungsgerichtshof die begehrte Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nur nach Maßgabe der in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Grundsätze für die Überwindung rechtskräftig bestätigter Planfeststellungsbeschlüsse zulässt, ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Ob die Voraussetzungen für eine solche Aufhebung im konkreten Fall vorliegen, ist in erster Linie eine Frage der Würdigung des Sachverhalts und der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts, die nur in engen Grenzen verfassungsgerichtlicher Kontrolle zugänglich sind (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>; stRspr). Für eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts ist hier nichts ersichtlich. 6

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 7

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 8

Kirchhof

Eichberger

Britz

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom  
17. April 2013 - 1 BvR 2614/12**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom  
17. April 2013 - 1 BvR 2614/12 - Rn. (1 - 8), [http://www.bverfg.de/e/  
rk20130417\\_1bvr261412.html](http://www.bverfg.de/e/rk20130417_1bvr261412.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2013:rk20130417.1bvr261412